



LAND
TIROL

Gewerbeordnung 1994

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
Übersicht über mögliche Fachgebiete

Inhalt

- 1. Studienrichtungen**
- 2. Fachhochschulstudiengänge**
- 3. HTL**

**!Dies stellt keine erschöpfende Aufstellung dar,
sondern soll nur als Auslegungshilfe dienen!**

Allgemein: Gewerbeordnung 1994

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

§ 134. (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Holzbau-Meistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 13.08.2009, Zl. 30.599/0252-I/7/2009, wurde folgendes festgehalten:

Nach dem Sprachgebrauch des österreichischen Gesetzgebers werden unter einschlägigen Fachgebieten für die gegenständliche Branche **ausschließlich technische/ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachgebiete** verstanden, z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Biologie.

Der allgemeine Sprachgebrauch von „Ingenieurbüro“ und „einschlägig“ umfasst keinesfalls die Vorstellung, dass es Ingenieurbüros auf geisteswissenschaftlichen bzw. philosophischen historischen Fachgebieten (z.B. Archäologie, Geschichte, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte) geben kann.

1. Studienrichtungen

1.1. Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen

Angewandte Geowissenschaften
Innenarchitektur
Bergwesen
Biotechnologie und Bioprozesstechnik
Elektrotechnik
Elektrotechnik - Toningenieur
Forst- und Holzwirtschaft
Geo-Spatial-Technologies
Horticultural Sciences
Industrial Design
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling
Industrielogistik
Informatik
Informationstechnik
Ingenieurwissenschaften
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Kunststofftechnik
Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Landwirtschaft
Lebensmittel- und Biotechnologie
Maschinenbau
Materialwissenschaften
Mechatronik
Metallurgie
Montanmaschinenwesen
Natural Resources Management and Ecological Engineering
Petroleum Engineering
Phytomedizin
Raumplanung und Raumordnung
Technische Chemie
Technische Mathematik
Technische Physik
Telematik
Verfahrenstechnik
Vermessung und Geoinformation
Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft
Werkstoffwissenschaften
Wildtierökologie und Wildtiermanagement
Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

1.2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Astronomie
Bioinformatik
Biologie
Biomedical Engineering
Biomedizin und Biotechnologie
Chemie
Computational Logic
Computational Sciences
Erdwissenschaften
Ernährungswissenschaften
Geo- und Atmosphärenwissenschaften
Geographie
Mathematik
Meteorologie und Geophysik

Molekularbiologie
 Pferdewissenschaften
 Pharmazie
 Physik
 Psychologie
 Sportwissenschaften
 Umweltsystemwissenschaften

2. FH-Studiengänge – Ingenieur- und naturwissenschaftliche Studiengänge

Siehe Link zu allen Studiengängen <https://www.studium.at/studieren>

3. HTL

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen

StF: BGBl. II Nr. 302/1997

Änderung

idF: BGBl. II Nr. BGBl. II Nr. 340/2015
 Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2009, insbesondere dessen §§ 6, 68a und 72, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten werden die in den jeweils angeführten **Anlagen** enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Höhere Lehranstalt für Tourismus (Anlage 1.7),
2. Höhere Lehranstalt für Mode“ (Anlage 1.8),
3. „Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung“ (Anlage 1.9)
4. „Höhere Lehranstalt - Kolleg für Mode“ (Anlage 3.7),
5. Höhere Lehranstalt - Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft (Anlage 3.8),
6. Höhere Lehranstalt für Tourismus - Aufbaulehrgang (Anlage 7.7),

(2) Mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 682/1992 treten folgende in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 492/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 519/1982, BGBl. Nr. 109/1984 und BGBl. Nr. 229/1987 enthaltenen Lehrpläne außer Kraft:

- a) Höheren Lehranstalt für chemische Betriebstechnik (Anlage 1.2.2),
- b) Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Betriebstechnik (Anlage 1.4.1)
- c) Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Flugtechnik (Anlage 1.4.2),
- d) Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Gießereitechnik (Anlage 1.4.3),
- e) Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Installation, Heizungs- und Klimatechnik (Anlage 1.4.5),
- f) Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Kraftfahrzeugbau (Anlage 1.4.6),
- g) Höheren Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik (Anlage 1.6.3),

- h) Kolleg für elektronische Datenverarbeitung und Organisation (Anlage 3.3.3) und
 i) Kolleg für Berufstätige für elektronische Datenverarbeitung und Organisation (Anlage 4.3).

(3) Mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 734/1993 treten folgende in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 492/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 519/1982, BGBl. Nr. 109/1984 und BGBl. Nr. 229/1987 enthaltene Lehrpläne außer Kraft:

1. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig Waffentechnik (Anlage 1.4.8),
2. Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik (Anlage 1.6.2),
3. Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe (Anlage 1.7),
4. Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau (Anlage 2.4),
5. Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau - Betriebstechnik (Anlage 2.5),
6. Kolleg für Maschinenbau - Betriebstechnik (Anlage 3.4.2) und
7. Kolleg für Berufstätige für Maschinenbau - Betriebstechnik (Anlage 4.4).

(4) Mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung gemäß deren Artikel III § 1 Abs. 6 Z 2 bis 7 treten folgende in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 492/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 519/1982, 109/1984 und 229/1987 enthaltene Lehrpläne außer Kraft:

1. Höhere Lehranstalt für Holztechnik (Anlage 1.1.3),
2. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Hüttentechnik (Anlage 1.4.4),
3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Schweißtechnik (Anlage 1.4.7),
4. Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik (Anlage 1.8),
5. Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung (Anlage 1.9),
6. Kolleg für Textiltechnik - Textilmechanik (Anlage 3.5.1),
7. Kolleg für Textiltechnik - Textilchemie (Anlage 3.5.2),
8. Speziallehrgang für Elektronische Datenverarbeitung und angewandte Mikroelektronik (Anlage 5.3.1),
9. Speziallehrgang für Berufstätige für Elektronische Datenverarbeitung und angewandte Mikroelektronik (Anlage 6.3.1) und
10. Speziallehrgang für Berufstätige für Automatisierungstechnik (Anlage 6.3.3).

(5) Mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung gemäß deren Artikel III § 1 Abs. 6 Z 2 bis 7 treten folgende in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 487/1987, 437/1988, 571/1989, 463/1991, 682/1992 und 734/1993 enthaltene Lehrpläne außer Kraft (Anm.: richtig):

Anlage 1.5.1 und Anlage 1.5.2 treten auslaufend mit 28. 6. 1996 außer Kraft):

1. Höhere Lehranstalt für Chemie - Ausbildungszweig: Technische Chemie (Anlage 1.2.1),
2. Höhere Lehranstalt für Chemie - Ausbildungszweig: Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik (Anlage 1.2.3),
3. Höhere Lehranstalt für Chemie - Ausbildungszweig: Leder- und Naturstofftechnologie (Anlage 1.2.4),
4. Höhere Lehranstalt für Textiltechnik - Ausbildungszweig: Weberei und Spinnerei (Anlage 1.5.1) und
5. Höhere Lehranstalt für Textiltechnik - Ausbildungszweig: Wirkerei und Strickerei (Anlage 1.5.2),
6. Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik (Anlage 3.7),
7. Höhere Lehranstalt für Tourismus - Aufbaulehrgang (Anlage 7.7),
8. Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik - Aufbaulehrgang (Anlage 7.8).